

**Jan Kropholler / Marius Berenbrok,  
Studienkommentar BGB, 3. Aufl. München, C.H.  
Beck 1998 [Rezension]**

**Thomas M. J. Möllers**

**Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Möllers, Thomas M. J. 1999. "Jan Kropholler / Marius Berenbrok, Studienkommentar BGB, 3. Aufl. München, C.H. Beck 1998 [Rezension]." JURA. Berlin: de Gruyter.

**Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

**Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren/>



## Literaturhinweise

**Jan Kropholler/Marius Berenbrok, Studienkommentar BGB,** 3. Aufl., München: C. H. Beck 1998. XVIII, 1035 S., DM 58,-.

Nach dem *Lackner* für das StGB haben sich inzwischen auch im Zivilrecht Kurzkommentare etabliert, die sich zumindest auch oder sogar vornehmlich an den Studenten wenden: Zu meiner Studienzeit gab es bereits den Kommentar von *Jauernig*; seit einigen Jahren ist das bewußt als „Studienkommentar“ firmierende Werk von *Kropholler/Berenbrok* auf dem Markt, das in kurzer Folge nun in 3. Auflage erscheint und bereits die Reformgesetze aus dem Jahre 1998 zum Eheschließungs-, Kindschafts- und Erbrecht nichtehelicher Kinder berücksichtigt.

Kommentare als Ausbildungsliteratur zu nutzen, birgt Vor- und Nachteile. Einerseits kann ein Kommentar *nicht das Lehrbuch ersetzen*, und sicherlich wäre der Student des ersten Semesters zum Scheitern verurteilt, wollte er das BGB mittels eines Kommentars erlernen. Nur wer die Zusammenhänge des BGB und das Verhältnis der einzelnen Rechtsinstitute zueinander beherrscht, erkennt die Grundstrukturen des Zivilrechts und wird das BGB verstehen. Damit ist der Student immer noch auf die Lektüre der (Groß-)Lehrbücher angewiesen, die ihm diese Verbindungen aufzeigen. Andererseits kann aber bereits dem Anfänger der Kommentar durchaus das *Lehrbuch ergänzen*; und zur Wiederholung und Vertiefung des Wissens zur Examensvorbereitung ist der Kommentar dem Lehrbuch nicht selten überlegen: Weil der angehende Jurist auch im Examen nur höchst selten abstrakte Darstellungen lehrbuchartig zu erörtern, sondern regelmäßig den Sachverhalt unter die einschlägigen Paragraphen zu subsumieren hat, ist es durchaus sinnvoll, sich das notwendige Wissen (mit Karteikarten oder eben einem Kommentar) möglichst systematisch anhand der Paragraphen des Gesetzes einzuprägen. Wie auch schon im *Jauernig* werden bei *Kropholler/Berenbrok Voraussetzungen und Definitionen* einzelner Tatbestandsmerkmale eines Paragraphen klar und anschaulich dargestellt. Regelmäßig werden auch *Streitstände* zuverlässig wiedergegeben und oft die verschiedenen Ansichten argumentativ begründet – notwendige essentialia, um dem Vergessen vorzubeugen.

Schließlich trägt *Kropholler*, der Forderung, Verbindungslinien und das Verhältnis der einzelnen Rechtsinstitute zueinander aufzuzeigen, erfreulicherweise Rechnung. So finden sich Hinweise auf Verweisungsketten (bei § 818 IV, § 347 etc.), selbst wenn die ein oder andere Anspruchskette (z. B. Wandlung: §§ 480 I, 467, 465, 462, 459, 433, 346 ff) noch deutlicher hätte herausgearbeitet werden können. Besonders zu begrüßen sind vor allem zahlreiche Übersichten, die wichtigen Schuldverhältnissen vorangestellt sind, wie beispielsweise vor §§ 459 ff (um das allgemeine Gewährleistungsrecht von dem besonderen abzugrenzen) oder vor §§ 823 ff (zur Gefährdungs- und Verschuldenshaftung). Ich würde mir allerdings noch mehr solcher Übersichten wünschen (wie z. B. eine Übersicht über rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen, allgemeine Hinweise über das Verhältnis von Inhaltskontrolle zu den §§ 119, 123 etc.), sind diese doch für das tiefere Verständnis unabdingbar.

Verunsichert durch einzelne Repetitionen sieht mancher Examenkandidat den Wald vor Bäumen nicht mehr. Es ist deshalb gutzuheißen, wenn *Kropholler* versucht, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Deutlich kürzer als der Kommentar von *Jauernig* verbleiben nach Abzug des Gesetzestextes etwa 500 der gut 1000 Textseiten. Ein solcher Umfang kann und sollte bis zum Examen tatsächlich „gelesen und durchgearbeitet“ (so das Vorwort der Voraufgabe) werden. Wer die Grundstrukturen beherrscht, benötigt wahrlich nicht mehr Einzelwissen.

Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

**Otto, Hansjörg, Einführung in das Arbeitsrecht.** 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1997, Walter de Gruyter, Berlin, 316 S., brosch., DM 42,-.

Auch wenn an Lehrbüchern zum Arbeitsrecht kein akuter Mangel herrscht, bildet *Ottos* „Einführung in das Arbeitsrecht“ in ihrer zweiten Auflage eine sinnvolle Ergänzung der Landschaft arbeitsrechtlicher Darstellungen. Das Buch orientiert sich in erster Linie an den Anforderungen, die im Rahmen des Pflichtfachs Arbeitsrecht gelten,

so daß die Darstellung des Individualarbeitsrechts breiten Raum einnimmt. Dem Titel „Einführung in das Arbeitsrecht“ entsprechend, hat es sich der Autor dabei nicht zum Ziel gesetzt, eine Gesamtdarstellung des Arbeitsrechts einschließlich aller Detailprobleme zu geben. Im Vordergrund steht vielmehr das Verständnis für Sinn und Systematik arbeitsrechtlicher Regelungsinstrumente. Dieses Anliegen findet seinen Ausdruck nicht zuletzt in einer ausführlichen Einführung. Sie ist der Darstellung der widerstreitenden Individual-, Kollektiv- und Allgemeininteressen und damit der Einordnung des Arbeitsrechts und seiner Leitgedanken in das Gefüge der sozialen Marktwirtschaft gewidmet und überzeugt aufgrund ihrer guten Verständlichkeit und inhaltlichen Ausgewogenheit. Die Kapitel, die Begründung, Beendigung und Vollzug des Arbeitsverhältnisses behandeln, sind von dem Grundgedanken geprägt, daß das Individualarbeitsrecht – trotz seiner zahlreichen Eigenheiten – Teil des Zivilrechts ist. So geht es dem Autor im wesentlichen darum, das Zusammenspiel arbeitsrechtlicher Sonderregelungen mit allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen darzustellen und die Besonderheiten herauszuarbeiten, die das Arbeitsrecht im Vergleich zu den für andere Bereiche des Schuldrechts geltenden Bestimmungen aufweist. Dieser Ansatz ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Detailproblemen und einer in hohem Maße einzelfallbezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu begrüßen. Er macht das Buch nicht nur für „Einsteiger“ interessant, sondern hilft auch im Rahmen der Wiederholung und Vertiefung dabei, bereits erworbenes Detailwissen in einen größeren systematischen Zusammenhang einzuordnen. Hervorzuheben sind zudem Aktualität und Benutzerfreundlichkeit des Buches. So erleichtert insbesondere die Zitierweise der Rechtsprechungsnachweise mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle in AP und EzA das Auffinden der angebenen Entscheidungen. Ergänzt werden die dem Individualarbeitsrecht gewidmeten Kapitel durch eine kompakte Darstellung der Grundzüge des Tarif- und des Betriebsverfassungsrechts.

Prof. Dr. Ulrich Preis, Düsseldorf/Hagen

**Helml, Ewald, Arbeitsrecht: Examenkurs für Rechtsreferendare.** 6. Aufl., C. H. Beck, München 1998. XI, 212 S., kart. DM 38,-.

Die Neuauflage bringt den 1989 das erste Mal erschienenen Examenkurs auf den Stand von Februar 1998. Das Buch gliedert sich neben den allgemeinen Hinweisen in drei Teile: erstens in die Darstellung des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens (S. 5–48), zweitens in die Darstellung des Individualarbeitsrechts (S. 49–178; nur die S. 174–178 beschäftigen sich mit dem Tarifvertrag) und drittens dem Abdruck einer Musterakte (S. 179–205).

Die Stärke des Buches liegt vor allem im ersten Teil, da die Besonderheiten bei der Abfassung eines arbeitsgerichtlichen Urteils in den studentischen Lehrbüchern entweder gar nicht oder nur unzureichend abgehandelt werden. *Helml* schließt diese Lücke mit einer ausführlichen Darstellung der Materie, zahlreichen Beispielen und Formulierungshilfen, ergänzt durch den insoweit nicht mehr unbedingt erforderlichen Abdruck der Musterakte am Ende des Buches.

Die neueste Rechtsprechung ist umfassend eingearbeitet. Schon deshalb bietet das Buch eine wertvolle Bereicherung für die Vorbereitung auf die arbeitsrechtliche Klausur im Assessorexamen.

Dennoch ist gerade die Darstellung des Individualarbeitsrechts zu kritisieren. Zum Teil recht lange Absätze, wenig Überschriften und umständliche Formulierungen erschweren den Zugang zur Materie und zwingen auch den arbeitsrechtlich Gebildeten zum Teil zu mehrmaligem Lesen. Der erkennbare Anspruch *Helmls*, die neueste Rechtsprechung umfassend einzuarbeiten, geht mitunter auf Kosten der Verständlichkeit. Zum einen werden die Urteile zu einem Thema nur aneinandergereiht, zum anderen fehlen an einigen Stellen wichtige Informationen, insbesondere wenn es dazu kein oder kein neueres Urteil gibt. Dies und der Umstand, daß *Helml* nur eine Auswahl der von ihm als examensrelevant erachteten Problemfelder bietet, rechtfertigt den Hinweis, das Buch keinesfalls als hinreichende alleinige Examensvorbereitung zu betrachten. Wer sich nicht zur Spitzengruppe der Referendare zählt, dem ist dringend zu empfehlen, seine Lücken zunächst durch ein anderes Lehrbuch zu schließen bzw. den *Helml* lediglich parallel dazu durchzuarbeiten. Nur so läßt es sich vermeiden, viele